

Bericht

des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Bauordnungs-Novelle 2019)

[L-2013-33778/4-XXVIII,
miterledigt [Beilage 840/2018](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Frage, ob die Errichtung von Heimbienenständen in der Widmungskategorie "Wohngebiet" (§ 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) auf Grund der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, lässt sich nicht mit abschließender Sicherheit beantworten. Die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, die sich mit Fragen der Zulässigkeit von Tierhaltungen im Wohngebiet beschäftigt hat, gibt jedoch begründeten Anlass zum Schluss, dass die Zulässigkeit der Errichtung von Heimbienenständen derzeit nicht zulässig sein dürfte.

Im Hinblick auf diesbezüglich bestehende gesellschaftspolitische Bedürfnisse soll im Rahmen der vorliegenden Gesetzesnovelle daher eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Errichtung eines Heimbienenstandes mit bis zu drei Bienenstöcken in der Widmungskategorie "Wohngebiet" prinzipiell zulässig ist. Darüber hinaus wird durch diese Gesetzesnovelle auch ein Beitrag zur Bekämpfung der aktuellen Problematik des Bienensterbens in Oberösterreich geleistet.

Weiters soll klargestellt werden, dass bauliche Anlagen zum Schutz vor oder zur Abwehr von Naturgefahren (wie Lawinen, Wasser oder Steinschlag), soweit sie von Gebietskörperschaften errichtet werden und es sich nicht um Gebäude handelt, vom Geltungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 ausgenommen sind.

II. Kompetenzgrundlagen

Das Baurecht fällt - mit wenigen Ausnahmen, die der vorliegende Gesetzentwurf nicht berührt - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Novellentwurf enthaltenen Regelungen weisen insoweit eine - positive - umweltpolitische Relevanz auf, als dadurch auch ein Beitrag zur Bekämpfung der aktuellen Problematik des Bienensterbens in Oberösterreich geleistet wird.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend den Änderungen der Novelle anzupassen.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 3 Z 13):

Die neue Bestimmung stellt - nach dem Vorbild entsprechender Regelungen im § 1 Abs. 1 lit. h Vorarlberger Baugesetz und § 1 Abs. 3 lit. r Tiroler Bauordnung 2018 - klar, dass die Oö. Bauordnung 1994 für bauliche Anlagen zum Schutz vor oder zur Abwehr von Naturgefahren, die von einer Gebietskörperschaft errichtet werden und nicht als Gebäude zu qualifizieren sind, nicht gilt. Bei Naturgefahren handelt es sich dabei insbesondere um Gefahren durch Lawinen, Wasser, Vermurungen, Steinschlag oder Rutschungen. Solche Schutzbauwerke sind nach der geltenden Rechtslage nur in bestimmten Fällen vom Geltungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 ausgenommen (etwa gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 als wasserrechtlichen Vorschriften unterliegende Schutz- und Regulierungswasserbauten oder gemäß § 1 Abs. 3 Z 7 als Steinschlagschutzanlagen auf Waldflächen im Sinn des Forstgesetzes). Die Neuregelung führt nunmehr zu der auch im Interesse der Verwaltungspraxis liegenden Klarstellung, dass die Ausnahme unabhängig von bestimmten Ausnahmetatbeständen für alle baulichen Anlagen der in Rede stehenden Art gilt, soweit sie die in der neuen Ziffer normierten Voraussetzungen erfüllen. Der Abwehr von Naturgefahren dienen beispielsweise Lawinensprengmasten, die keine "Schutzbauwerke" im engeren Sinn darstellen. Zu den Gebietskörperschaften zählen Bund, Land und Gemeinde, weshalb sich diese Ausnahmeregelung auch auf die von der Wildbach- und Lawinenverbauung als unmittelbarer Bundesbehörde errichteten baulichen Anlagen zum Schutz vor oder zur Abwehr von Naturgefahren bezieht.

Zu Art. I Z 3 und 4 (Überschrift zu § 27b und § 27b Abs. 3):

Durch die neue Bestimmung des § 27b Abs. 3 erfolgt nunmehr eine gesetzliche Klarstellung, dass die Errichtung eines Heimbienenstandes in der Widmungskategorie "Wohngebiet" gemäß § 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 prinzipiell zulässig ist. Um diese Aufstellungen den spezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen des Wohngebiets anzupassen, wird jedoch weiters normiert, dass auf einem Bauplatz bzw. - wenn ein solcher (noch) nicht gegeben ist - auf einem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück - nur ein Heimbienenstand errichtet werden und dieser nicht mehr als höchstens drei Bienenstöcke beinhalten darf. Diese Begrenzung bringt darüber hinaus auch zum Ausdruck, dass damit (lediglich) die Deckung des Eigenbedarfs an Honig ermöglicht werden soll.

Hinsichtlich der Begriffe "Heimbienenstand" und "Bienenstock" sind die Begriffsbestimmungen des Oö. Bienenzuchtgesetzes maßgeblich (vgl. § 2 lit. a und c leg.cit.). Durch den expliziten Verweis auf das Oö. Bienenzuchtgesetz wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass natürlich sämtliche dort geregelten Anforderungen auch bei der Errichtung eines Heimbienenstandes im Wohngebiet relevant und zu beachten sind (vgl. insbesondere die Bestimmungen des § 3 hinsichtlich der erforderlichen Abstände von Heimbienenständen zu den Grundgrenzen).

Aufgrund der umfassenden Diktion der Widmungskategorie "Wohngebiet" im § 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind praktische Ausgestaltungen bzw. Bereiche denkbar, die sich grundsätzlich für die Errichtung eines Heimbienenstandes nicht ausreichend eignen (z.B. wenn in Gebieten mit verdichteter Flachbauweise die gemäß Oö. Bienenzuchtgesetz vorgeschriebenen Abstände von vorn herein nicht oder nur schwer eingehalten werden können). Um dieser Problematik und vergleichbaren Gegebenheiten im Sinn einer vorausschauenden Raumplanung adäquat begegnen zu können, wird im Rahmen des neuen § 27b Abs. 3 auch die Möglichkeit normiert, dass die Errichtung im Rahmen des Flächenwidmungsplans oder des Bebauungsplans ausgeschlossen werden kann.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Art. II regelt die Inkrafttretens-Bestimmung, wobei die Neuregelung hinsichtlich der Zulässigkeit eines Heimbienenstandes im Wohngebiet zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 befristet wird. Durch die Befristung wird auch eine Evaluierung dieser Bestimmung jedenfalls sichergestellt.

Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Bauordnungs-Novelle 2019), beschließen.

Linz, am 16. Mai 2019

Bgm. Erich Rippl
1. Obmann-Stv.

Michaela Langer-Weninger
Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird
(Oö. Bauordnungs-Novelle 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Eintragung zu § 27b lautet: "Sonderbestimmungen für Dauerkleingärten und Heimbienenstände"

2. § 1 Abs. 3 Z 13 lautet:

"13. bauliche Anlagen zum Schutz vor oder zur Abwehr von Naturgefahren, die von einer Gebietskörperschaft errichtet werden, soweit es sich nicht um Gebäude handelt;"

3. Die Überschrift zu § 27b lautet:

"Sonderbestimmungen für Dauerkleingärten und Heimbienenstände"

4. Dem § 27b wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Im Wohngebiet (§ 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) darf auf einem Bauplatz bzw. einem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück ein Heimbienenstand mit bis zu drei Bienenstöcken nach Maßgabe des Oö. Bienenzuchtgesetzes errichtet werden, sofern die Errichtung im Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Artikel I Z 1, 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.